

**Verordnung  
über die Anpassung der Verordnungen an die  
Einführungsgesetze zur Schweizerischen  
Strafprozessordnung (EG StPO) und zur  
Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG  
JStPO)**

Vom 23. Juni 2010

---

*Der Regierungsrat des Kantons Aargau,*

in Umsetzung der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 <sup>1)</sup> und der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO) vom 20. März 2009 <sup>2)</sup> sowie des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 16. März 2010 <sup>3)</sup> und des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 16. März 2010 <sup>4)</sup>,

*beschliesst:*

**I.**

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

---

<sup>1)</sup> [SR 312.0](#)

<sup>2)</sup> [SR 312.1](#)

<sup>3)</sup> [SAR 251.200](#)

<sup>4)</sup> [SAR 251.300](#)

## **1. Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrates vom 8. November 1982 <sup>1)</sup>**

### **§ 1 Abs. 1 lit. a Ziff. 8 und 12-18 (geändert), Ziff. 19-21 (neu)**

<sup>1)</sup> Gestützt auf die §§ 13 und 27 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 <sup>2)</sup> nimmt der Regierungsrat folgende Kompetenzdelegationen vor:

- a) an das Departement Volkswirtschaft und Inneres:
8. Festlegung des Wahltages für Ersatzwahlen für Behörden und Beamtinnen beziehungsweise Beamte der Bezirke,
  12. Anstellung und Entlassung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie von Jugendanwältinnen und Jugendanwälten,
  13. Erlass administrativer Weisungen betreffend die Amtsführung der Staatsanwaltschaften und der Jugendanwaltschaft,
  14. Kontrolle des Geschäftsgangs der Staatsanwaltschaften und der Jugendanwaltschaft,
  15. Behandeln von Aufsichtsbeschwerden betreffend die Amtsführung der Staatsanwaltschaften und der Jugendanwaltschaft,
  16. Disziplinierung der vom Regierungsrat angestellten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte beziehungsweise der Jugendanwältinnen und Jugendanwälte,
  17. Wahl von Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände in den Arbeitsgerichten,
  18. Wahl von Kreisgeometerinnen und Kreisgeometern,
  19. Patentierung und Inpflichtnahme von Notarinnen und Notaren,
  20. Regulierung von Gemeindegrenzen,
  21. Vertretung des Kantons in der Konkordatsbehörde der interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH), bezüglich der Abnahme der Jahresrechnung der IPH im Einvernehmen mit dem Departement Finanzen und Ressourcen;

---

<sup>1)</sup> SAR [153.111](#)

<sup>2)</sup> SAR [153.100](#)

## **2. Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsverordnung, SMV) vom 9. Juli 2003 <sup>1)</sup>**

### **Ingress (geändert)**

Der Regierungsrat des Kantons Aargau, gestützt auf § 9 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 <sup>2)</sup>, §§ 14 Abs. 2 und 4, 22 Abs. 3, 32 Abs. 1, 46 Abs. 1, 48 Abs. 2, 49 Abs. 2, 51 Abs. 3 und 55 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 16. März 2010 <sup>3)</sup>, § 50 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 <sup>4)</sup>, sowie § 2 Abs. 1 des Dekrets über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977 <sup>5)</sup>, beschliesst:

### **§ 1 Abs. 4 (geändert)**

<sup>4</sup> Die Bestimmungen des Bundesrechts über den Straf- und Massnahmenvollzug sowie die Vorschriften des Konkordats der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 5. Mai 2006 <sup>6)</sup> bleiben vorbehalten.

### **§ 4 Abs. 2 lit. e (neu)**

<sup>2</sup> Im Rahmen seiner Zuständigkeiten obliegt dem Departement Volkswirtschaft und Inneres namentlich:

- e) die Rechtshilfe im Rahmen des Vollzugs von Strafen und Massnahmen.

### **§ 5 Überschrift (geändert), Abs. 1 (geändert)**

#### **4. Leitung des Amtes für Justizvollzug**

<sup>1</sup> Die Leitung des Amtes für Justizvollzug erteilt die schriftliche Ermächtigung zur Information von Personen, Institutionen und Amtsstellen, die mit der Behandlung, Betreuung oder Kontrolle von Personen im Straf- und Massnahmenvollzug betraut sind.

---

<sup>1)</sup> SAR [253.111](#)

<sup>2)</sup> SAR [153.100](#)

<sup>3)</sup> SAR [251.200](#)

<sup>4)</sup> SAR [271.200](#)

<sup>5)</sup> SAR [661.110](#)

<sup>6)</sup> SAR [253.020](#)

**§ 9 Überschrift (geändert), Abs. 1 und 2 (geändert)**

**8. Oberstaatsanwaltschaft**

<sup>1</sup> Der Oberstaatsanwaltschaft obliegt die Funktion der kantonalen Koordinationsstelle für die Bearbeitung der Daten im Strafregister.

<sup>2</sup> Sie überwacht den Vollzug der bei bedingten Strafen erteilten Weisungen (Art. 94 StGB).

**§ 11 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Der Kanton Aargau gehört dem Konkordat der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 5. Mai 2006 an.

**§ 12 Überschrift (geändert), Abs. 2 Einleitungssatz und 3 (geändert)**

**2. Justizvollzugsanstalt Lenzburg**

<sup>2</sup> In der Justizvollzugsanstalt Lenzburg werden vollzogen:

<sup>3</sup> Die Organisation der Justizvollzugsanstalt Lenzburg wird durch separate Verordnung geregelt.

**§ 14 Abs. 1 lit. f (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)**

<sup>1</sup> In die Bezirksgefängnisse werden aufgenommen:

f) *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> Das Amt für Justizvollzug ist für den geordneten Betrieb der Bezirksgefängnisse verantwortlich, namentlich für die Sicherheit und für den richtigen Vollzug. Es erlässt eine Hausordnung.

**§ 15 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Das Departement Volkswirtschaft und Inneres entscheidet über den Fortbestand, Um- und Ausbau bestehender und die Schaffung neuer Einrichtungen für den Vollzug aller Arten von freiheitsentziehenden Sanktionen. Die Zuständigkeit des Grossen Rats gemäss § 16 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung sowie die Kompetenzordnung des Finanzhaushaltsrechts bleiben vorbehalten.

**§ 17 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die urteilende Behörde teilt alle rechtskräftigen Urteile über gemeinnützige Arbeit, unbedingte Freiheitsstrafen und Massnahmen der Vollzugsbehörde innert 14 Tagen mit. Sie legt der Mitteilung die für den Vollzug erforderlichen Akten und Protokolle bei, aus dem sich die persönlichen Verhältnisse, der aktuelle Gesundheitszustand sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der verurteilten Person ergeben.

**§ 18 Abs. 1 und 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)**

<sup>1</sup> *Aufgehoben.*

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> Zur Sicherung des Straf- und Massnahmenvollzugs können die urteilende Behörde oder die Vollzugsbehörde auch eine Sicherheitsleistung der einzuweisenden Person anordnen. Die Art. 237 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung gelten sinngemäss.

**§ 19 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Befindet sich die einzuweisende Person noch nicht in Haft und besteht keine Fluchtgefahr, kündigt die Vollzugsbehörde bei Freiheitsstrafen, sofern es sich nicht um Ersatzfreiheitsstrafen handelt, und bei stationären Massnahmen in der Regel den bevorstehenden Vollzug an. Die Vollzugsbehörde kann die einzuweisende Person auffordern, hinsichtlich des Vollzugsantritts innerhalb einer festgesetzten Zeitspanne einen begründeten Antrag zu stellen.

**§ 20 Abs. 4 (geändert)**

<sup>4</sup> Der Unterbruch eines bereits angetretenen Vollzugs ist aus wichtigen Gründen möglich.

**§ 21 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> In allen anderen Fällen kann die Vollzugsbehörde von sich aus oder auf begründetes Gesuch hin die aufschiebende Wirkung erteilen, wenn das Begnadigungsgesuch innert 30 Tagen seit der Zustellung der ersten Vorladung zum Vollzugsantritt eingereicht wird oder die Aufschubsgründe erst danach eintreten.

**§ 23 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Vollzugsbehörde bestimmt, welche Einrichtungen für den Vollzug gemeinnütziger Arbeit zugelassen werden.

**§ 26 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> In der Regel sind pro Woche mindestens acht Stunden gemeinnützige Arbeit zu leisten.

**§ 27 Abs. 1 und 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Vollzugsbehörde kann die verurteilte Person zur Abklärung der Einsatzmöglichkeiten zu einer persönlichen Besprechung vorladen.

<sup>2</sup> Die Vollzugsbehörde legt die Vollzugsmodalitäten fest.

**§ 28 Abs. 1 und 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Vollzugsbehörde schliesst mit dem Einsatzbetrieb eine Vereinbarung ab, in welcher insbesondere die innerhalb des Einsatzbetriebs verantwortliche Person für die Leitung und Überwachung der gemeinnützigen Arbeit bezeichnet wird.

<sup>2</sup> Der Einsatzbetrieb meldet Unregelmässigkeiten bei der Ausführung der gemeinnützigen Arbeit unverzüglich der Vollzugsbehörde.

**§ 30 Abs. 1 Einleitungssatz (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 2 und 3 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Vollzugsbehörde bricht den Vollzug der gemeinnützigen Arbeit ab, wenn die verurteilte Person auf die Leistung gemeinnütziger Arbeit verzichtet oder trotz Mahnung.

<sup>1bis</sup> Die Vollzugsbehörde bricht den Vollzug der gemeinnützigen Arbeit ohne vorherige Mahnung ab, wenn die verurteilte Person zum Nachteil des Einsatzbetriebs eine strafbare Handlung begeht.

<sup>2</sup> Die Vollzugsbehörde orientiert die urteilende Behörde schriftlich über den Abbruch und seine Gründe.

<sup>3</sup> Die Vollzugsbehörde ordnet den Vollzug der sistierten Ersatzfreiheitsstrafe an, wenn die gemeinnützige Arbeit erst auf nachträgliches Gesuch der verurteilten Person angeordnet worden ist (Art. 36 Abs. 3 lit. c und Abs. 5 StGB). In diesem Fall ist die Abbruchsverfügung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde anfechtbar. In den übrigen Fällen ist die Abbruchsverfügung der Vollzugsbehörde endgültig.

**§ 31 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Der Vollzug endet mit der vollständigen Verbüssung der unbedingt zu vollziehenden Arbeitsleistung. Der Einsatzbetrieb bescheinigt der Vollzugsbehörde die ordentliche Beendigung der gemeinnützigen Arbeit.

**§ 41 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Bei Wohlverhalten am Arbeitsplatz und in der Vollzugsanstalt kann die Vollzugsbehörde ab dem dritten Vollzugsmonat stundenweise Freizeit ausserhalb der Vollzugsanstalt gewähren.

**§ 43 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die verurteilte Person hat die Belege für die Fortsetzung der Arbeit oder Ausbildung innerhalb von 20 Tagen nach der Ankündigung des Strafvollzugs beziehungsweise bei Ersatzfreiheitsstrafen spätestens bei Antritt des Vollzugs der Vollzugsbehörde einzureichen.

**§ 47 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Berichterstattung erfolgt auch ohne Gesuch bei Freiheitsstrafen nach Ablauf von zwei Dritteln derselben und bei Massnahmen nach Ablauf der gesetzlichen Mindestdauer. Bei den übrigen Massnahmen auf unbestimmte Dauer ist jährlich mindestens einmal zu berichten und zur Frage einer allfälligen Entlassung Stellung zu nehmen.

**§ 59**

*Aufgehoben.*

**§ 60**

*Aufgehoben.*

**§ 64 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>1</sup> Die Aufnahme in eine Vollzugsanstalt erfolgt gestützt auf einen schriftlichen Auftrag der Vollzugsbehörde. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Verfahrensleitung zur Bewilligung des vorzeitigen Vollzugs. Mündliche Aufträge sind umgehend schriftlich zu bestätigen.

<sup>1bis</sup> Einweisungen im Rahmen des vorzeitigen Strafvollzugs erfolgen in der Regel in eine geschlossene Vollzugseinrichtung. Nach Eintritt in die Vollzugseinrichtung kann die Verfahrensleitung die Vollzugskompetenz an die Vollzugsbehörde delegieren. Einweisungen zum vorzeitigen Massnahmenvollzug bedürfen der Zustimmung der Vollzugsbehörde.

**§ 66 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Gefangenen im Normalvollzug sind zur Arbeit oder Ausbildung verpflichtet, wenn die Vollzugsanstalt über ein entsprechendes Angebot verfügt. Der Arbeitseinsatz kann nur ausserhalb der Vollzugsanstalt geleistet werden, wenn die Voraussetzungen für das Arbeitsexternat erfüllt sind.

**§ 67 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Gefangenen erhalten während des Vollzugs eine ausreichende medizinische Grundversorgung, die in der Regel durch die Amtsärztin oder den Amtsarzt gewährleistet wird. Bei einer Einweisung in ein Spital muss die öffentliche Sicherheit gewahrt bleiben.

**§ 69 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Gefangenen dürfen mit Bewilligung der Anstaltsleitung Besuche von Verwandten und nahen Bezugspersonen empfangen. Bei Untersuchungs- und Sicherheitshaft ist zudem die Bewilligung der Verfahrensleitung einzuholen.

**§ 70 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Vollzugsbehörde oder, wenn sie die Zuständigkeit delegiert hat, die Vollzugsanstalt können den Gefangenen auf ein rechtzeitiges begründetes Gesuch hin Ausgang, Sach- und Beziehungsurlaub bewilligen. Sie berücksichtigen dabei die Konkordatsrichtlinien über die Urlaubsgewährung.

**§ 74 Abs. 1 lit. b (geändert), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Disziplinarische Sanktionen sind:

b) Entzug, Verweigerung oder Einschränkung von Vergünstigungen, insbesondere durch Beschränkung der Freizeit und der Aussenkontakte sowie durch den Entzug von Radio und Fernsehen für eine bestimmte Zeit;

<sup>2</sup> Gefangene können mit Arreststrafen von höchstens 20 Tagen, Insassen des Jugendheims Aarburg und anderer anerkannter Einrichtungen des Jugendstraf- und -massnahmenvollzugs mit Arreststrafen von höchstens 7 Tagen bestraft werden. Aus Sicherheitsgründen oder bei Verdunklungsgefahr kann bereits vor Erlass der Disziplinarverfügung Sicherheitshaft von höchstens 24 Stunden angeordnet werden.

**§ 75 Abs. 1 und 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Disziplinalgewalt gegenüber Gefangenen in den Bezirksgefängnissen obliegt dem Amt für Justizvollzug.

<sup>2</sup> Gefangene in der Justizvollzugsanstalt Lenzburg und Insassen des Jugendheims Aarburg sowie anderer anerkannter Einrichtungen des Jugendstraf- und -massnahmenvollzugs unterliegen der Disziplinalgewalt der Direktorin oder des Direktors. Sie oder er kann die Disziplinalgewalt an Mitarbeitende delegieren. Von der Delegation ausgenommen ist die Arreststrafe.

**§ 76 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Disziplinarverfügungen können innert drei Tagen seit deren Eröffnung mit schriftlicher Beschwerde beim Departement Volkswirtschaft und Inneres oder, wenn sie von der Direktorin oder dem Direktor einer anderen anerkannten Einrichtung des Jugendstraf- und -massnahmenvollzugs erlassen werden, beim Departement Bildung, Kultur und Sport angefochten werden. Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde innert drei Tagen dem Vollzugspersonal übergeben wird. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

**§ 77 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Strafunterbruch, bedingte Entlassung und Entlassung aus Massnahmen auf unbestimmte Dauer dürfen nur gestützt auf eine Verfügung der Vollzugsbehörde erfolgen. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Verfahrensleitung beim vorzeitigen Vollzug.

**§ 83 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Sämtliche in der Bewährungshilfe tätigen Personen unterstehen dem Amtsgeheimnis. Sie sind zur Offenbarung des Amtsgeheimnisses berechtigt, wenn eine Einwilligung der betroffenen Person oder der Leitung des Amtes für Justizvollzug vorliegt.

**§ 87 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Betreuung kann auf Antrag der inhaftierten Person durch die Verfahrensleitung, die Vollzugsbehörde oder die Vollzugsanstalt angeordnet werden.

**§ 88 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die durch die Staatsanwaltschaft mit Strafbefehlen ausgefallten Geldstrafen, Bussen und Kosten werden durch deren Amtskassen oder, nach Überweisung zum Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafen, durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres eingezogen. Hierfür sind die rechtskräftigen Strafbefehle weiterzuleiten.

**§ 89 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Staatsanwaltschaft oder die strafrichterliche Behörde meldet ein ausgesprochenes Berufsverbot (Art. 67 f. StGB) der Vollzugsbehörde mittels Zustellung des rechtskräftigen Strafbefehls oder Urteils.

**§ 90 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Hat die Staatsanwaltschaft oder die strafrichterliche Behörde ein Fahrverbot (Art. 67b StGB) angeordnet, teilt sie den Strafbefehl oder das Urteil dem zuständigen Strassenverkehrsamt nach Rechtskraft mit.

**§ 92 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Strafjustiz- und Strafvollzugsbehörden (Staatsanwaltschaft, Jugendanwaltschaft, Gerichte und das Amt für Justizvollzug) sowie die Koordinationsstelle tragen Verurteilungen und nachträgliche Entscheide direkt (online) ins automatische Strafregister (Register) beim Bundesamt für Justiz (Bundesamt) ein.

**§ 97 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Das Kostgeld für den Vollzug in der Justizvollzugsanstalt Lenzburg und für den Vollzug ausserkantonaler Urteile in den Bezirksgefängnissen richtet sich nach den Beschlüssen des Strafvollzugskonkordats.

**§ 98 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Vollzugsbehörde verlegt die Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs auf die verurteilte Person beziehungsweise die Kosten für Schutzmassnahmen auf die Eltern verurteilter Jugendlicher.

**§ 100 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Kommt eine Kostenbeteiligung gemäss Art. 380 Abs. 2 lit. b oder c StGB in Betracht, prüft die Vollzugsbehörde die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Verurteilten. Als Grundlage hierfür dienen die von den urteilenden Behörden zusammen mit dem Vollzugauftrag sowie die von der Vollzugsanstalt und den Organen der Bewährungshilfe bei der Entlassung übermittelten Unterlagen.

**§ 101 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)**

<sup>1</sup> Die Kosten einer ambulanten Massnahme oder einer Weisung trägt in der Regel die verurteilte Person. Auf begründetes Gesuch hin kann die Vollzugsbehörde eine gänzliche oder teilweise Übernahme der Vollzugskosten durch den Staat anordnen.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

**§ 102 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide der Direktionen und Leitungen der Vollzugsanstalten betreffend den Straf- und Massnahmenvollzug kann Beschwerde beim Departement Volkswirtschaft und Inneres erhoben werden.

**§ 103 Abs. 3 (neu)**

<sup>3</sup> Diejenigen Strafvollzugsverfahren, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung hängig sind, werden von den nach altem Recht zuständigen Behörden bis am 31. Dezember 2012 weitergeführt. Die am 1. Januar 2013 noch hängigen Verfahren werden von der nach neuem Recht zuständigen Behörde weitergeführt.

**3. Verordnung über die Organisation der Strafanstalt Lenzburg vom 21. Januar 2004 <sup>1)</sup>**

**Titel (geändert)**

Verordnung  
über die Organisation der Justizvollzugsanstalt Lenzburg

**Ingress (geändert)**

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,  
gestützt auf § 16 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 16. März 2010 <sup>2)</sup> und § 50 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 <sup>3)</sup>,  
beschliesst:

**§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 lit. a (geändert), lit. c und d (geändert), lit. e (aufgehoben), Abs. 3 (neu)**

<sup>1</sup> Der Kanton Aargau betreibt in Lenzburg die geschlossene Justizvollzugsanstalt. Sie besteht aus einer Strafanstalt für männliche Erwachsene und einem Zentralgefängnis für verschiedene Vollzugsformen gegenüber Frauen, Männern und Jugendlichen.

<sup>2</sup> In der Strafanstalt werden vollzogen:

- a) Freiheitsstrafen und stationäre Massnahmen;
- c) vorzeitiger Sanktionsantritt;

---

<sup>1)</sup> [SAR 253.331](#)

<sup>2)</sup> [SAR 251.200](#)

<sup>3)</sup> [SAR 271.200](#)

- d) Untersuchungs- und Sicherheitshaft;
- e) *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> Im Zentralgefängnis werden vollzogen:

- a) Untersuchungs- und Sicherheitshaft;
- b) Kurzstrafen;
- c) Halbgefängenschaft;
- d) Auslieferungshaft mit Zustimmung der gefangenen Person;
- e) andere freiheitsentziehende Sanktionen bis zum Übertritt in die geeignete Vollzugsanstalt;
- f) Freiheitsentzug gemäss Jugendstrafgesetz;
- g) Sanktionen, die insbesondere aus zeitlichen Gründen nicht in einer Vollzugs- und Massnahmenanstalt vollzogen werden können.

**§ 4 Überschrift (geändert), Abs. 1 Einleitungssatz (geändert), Abs. 1 lit. a und b (geändert), lit. e (geändert), lit. k und l (geändert)**

**1. Direktorin oder Direktor**

<sup>1</sup> Die Direktorin oder der Direktor

- a) leitet die Justizvollzugsanstalt und führt das Personal;
- b) führt den Vorsitz der Leitungskonferenz und vertritt die Justizvollzugsanstalt nach aussen;
- e) ist für einen den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Vollzug der ausgesprochenen Sanktionen und für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit in der Justizvollzugsanstalt verantwortlich;
- k) erstellt die Budgets, die Jahresberichte und die alle zwei Jahre erscheinenden Jahrbücher zuhanden des Departements Volkswirtschaft und Inneres;
- l) erstattet die Monatsberichte zuhanden des Amts für Justizvollzug.

**§ 5 Überschrift (geändert), Abs. 1 Einleitungssatz (geändert), Abs. 1 lit. a-c (geändert)**

**2. Verwalterin oder Verwalter**

<sup>1</sup> Die Verwalterin oder der Verwalter

- a) ist verantwortlich für die kommerziellen, finanziellen und baulichen Belange der Justizvollzugsanstalt;
- b) leitet insbesondere das Finanz-, Bau- und Unterhaltswesen, die Hauswirtschaft sowie die Gewerbebetriebe und die Landwirtschaft;
- c) wirkt beim Anstellungsverfahren beratend mit, soweit es Personal in ihrem oder seinem Zuständigkeitsbereich betrifft.

**§ 6 Überschrift (geändert), Abs. 1 Einleitungssatz (geändert), Abs. 1 lit. b-d (geändert)**

**3. Leiterin oder Leiter Vollzug**

<sup>1</sup> Die Leiterin oder der Leiter Vollzug

- b) leitet die Bereiche Gesundheitsdienst, Sozialdienst, Kanzlei sowie Bildung und Freizeit der Justizvollzugsanstalt und ist für die laufende Schulung des im Betreuungsdienst tätigen Personals verantwortlich;
- c) bearbeitet Disziplinarfälle, prüft Vollzugsöffnungen und stellt hierzu Anträge bei der Direktorin oder dem Direktor beziehungsweise entscheidet bei deren oder dessen Abwesenheit selber darüber;
- d) wirkt beim Anstellungsverfahren beratend mit, soweit es Personal in ihrem oder seinem Zuständigkeitsbereich betrifft.

**§ 7 Überschrift (geändert), Abs. 1 Einleitungssatz (geändert), Abs. 1 lit. a-c (geändert), lit. e (geändert)**

**4. Chefin oder Chef Sicherheitsdienst**

<sup>1</sup> Die Chefin oder der Chef Sicherheitsdienst

- a) leitet das für die Bewachung und Betreuung zuständige Vollzugspersonal in der Strafanstalt;
- b) sorgt zusammen mit der Leiterin oder dem Leiter Vollzug und der Leiterin oder dem Leiter Zentralgefängnis für die Gewährleistung der Anstaltssicherheit;
- c) beaufsichtigt den Vollzug im Sicherheitstrakt der Strafanstalt und in der Abteilung für erhöhte Sicherheit im Zentralgefängnis;
- e) wirkt beim Anstellungsverfahren beratend mit, soweit es Personal in ihrem oder seinem Zuständigkeitsbereich betrifft.

**§ 7a (neu)**

**4<sup>bis</sup>. Leiterin oder Leiter Zentralgefängnis**

<sup>1</sup> Die Leiterin oder der Leiter Zentralgefängnis

- a) führt das für die Bewachung und Betreuung zuständige Vollzugspersonal im Zentralgefängnis;
- b) gewährleistet zusammen mit der Chefin oder dem Chef Sicherheitsdienst die Sicherheit im Zentralgefängnis;
- c) ist für die vollzugstechnischen Belange im Zentralgefängnis und in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter Vollzug und der Chefin oder dem Chef Sicherheitsdienst für einen den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Vollzug der freiheitsentziehenden Sanktionen verantwortlich;
- d) ist zuständig für die Bearbeitung der Disziplinarfälle im Zentralgefängnis (Ausnahmen: Sicherheitsabteilung II und Abteilung 60plus) und legt diese der Direktorin oder dem Direktor zum Entscheid vor;
- e) entscheidet selbständig über erzieherische Massnahmen;

- f) koordiniert und überwacht die Aufgabenerfüllung der Mitarbeitenden im Zentralgefängnis und ist für die laufende Schulung des im Zentralgefängnis tätigen Personals verantwortlich;
- g) wirkt beim Anstellungsverfahren beratend mit, soweit es Personal in ihrem oder seinem Zuständigkeitsbereich betrifft.

**§ 8 Abs. 1–3 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Leitungskonferenz setzt sich zusammen aus der Direktorin oder dem Direktor, der Verwalterin oder dem Verwalter, der Leiterin oder dem Leiter Vollzug, der Chefin oder dem Chef Sicherheitsdienst und der Leiterin oder dem Leiter Zentralgefängnis. Die Direktorin oder der Direktor führt den Vorsitz.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Leitungskonferenz beraten und unterstützen die Direktorin oder den Direktor in kommerziellen und finanziellen Belangen, in Fragen des richtigen Vollzugs der ausgesprochenen Sanktionen sowie in der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit in der Justizvollzugsanstalt.

<sup>3</sup> Bei Bedarf können weitere von der Direktorin oder dem Direktor bestimmte Mitarbeitende mit beratender Stimme an den Sitzungen der Leitungskonferenz teilnehmen.

**§ 10 Abs. 4 (geändert)**

<sup>4</sup> Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit, insbesondere zum Schutz Dritter sowie zur Selbstverteidigung dürfen sie notfalls von der Waffe Gebrauch machen. Der Einsatz der Waffe ist in einer Weisung der Direktorin oder des Direktors geregelt.

**§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 lit. b und c (geändert)**

<sup>1</sup> Die Justizvollzugsanstalt Lenzburg ist eine unselbständige Anstalt. Sie ist dem Departement Volkswirtschaft und Inneres zugeteilt, welches die Aufsicht wahrnimmt.

<sup>2</sup> Dem Departement Volkswirtschaft und Inneres obliegen insbesondere:

- b) die Genehmigung der Bestimmung der Stellvertretung der Direktorin oder des Direktors und der Anstellung der Mitglieder der Leitungskonferenz;
- c) der Entscheidung über Anträge der Direktorin oder des Direktors betreffend die Aufhebung bestehender oder die Einführung neuer Gewerbe;

**§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 lit. b-e (geändert), lit. f (neu)**

<sup>1</sup> Die Disziplinarbefugnis gegenüber Gefangenen steht der Direktorin oder dem Direktor zu. In deren oder dessen Abwesenheit übernimmt die Leiterin oder der Leiter Vollzug diese Aufgabe.

<sup>2</sup> Der Direktorin oder dem Direktor stehen folgende Disziplinarsanktionen zur Verfügung:

- b) Entzug, Verweigerung oder Einschränkung von Vergünstigungen, insbesondere durch Beschränkung der Freizeit und der Aussenkontakte sowie durch den Entzug von Radio und Fernsehen für eine bestimmte Zeit;
- c) Beschränkung der Verfügung über das Arbeitsentgelt oder die Ausbildungsvergütung;
- d) Busse;
- e) Einschliessung auf der Wohnzelle;
- f) bedingter oder unbedingter Arrest bis 20 Tage.

**§ 13 Abs. 2 und 3 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Direktorin oder der Direktor überweist dem Departement Volkswirtschaft und Inneres Beschwerden der Gefangenen gegen Disziplinarverfügungen umgehend zusammen mit einer Stellungnahme.

<sup>3</sup> Bei Gutheissung der Beschwerde kann das Departement Volkswirtschaft und Inneres eine andere Disziplinarsanktion gemäss § 12 Abs. 2 anordnen.

**§ 14 Abs. 1 und 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Gegen Anordnungen und Verfügungen von Angestellten können die Gefangenen Beschwerde bei der Direktorin oder dem Direktor erheben.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Direktorin oder des Direktors kann beim Departement Volkswirtschaft und Inneres Beschwerde erhoben werden. Dessen Entscheide können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden.

## **4. Verordnung über die Organisation des Jugendheims Aarburg vom 21. Januar 2004 <sup>1)</sup>**

### **Ingress (geändert)**

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,  
gestützt auf § 16 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen  
Strafprozessordnung (EG StPO) vom 16. März 2010 <sup>2)</sup> und § 50 Abs. 2 des  
Gesetzes über die Verwaltungspflege  
(Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 <sup>3)</sup>,  
beschliesst:

### **§ 1 Abs. 2 lit. b (geändert)**

<sup>2)</sup> In das Jugendheim werden aufgenommen:

- b) junge Erwachsene bis zum vollendeten 22. Altersjahr, sofern sich deren Unterbringung in einem Erziehungsheim für Jugendliche erzieherisch rechtfertigt.

### **§ 2 Abs. 1 lit. b und c (geändert)**

<sup>1)</sup> Das Jugendheim betreibt eine Schule, Lehrwerkstätten und Ateliers. Es bietet folgende Ausbildungsmöglichkeiten an:

- b) Vorlehren;
- c) Berufliche Grundbildung.

### **§ 4 Überschrift (geändert), Abs. 1 lit. e (geändert), lit. m (geändert)**

#### **1. Direktorin oder Direktor**

<sup>1)</sup> Die Direktorin oder der Direktor

- e) ist für den richtigen Vollzug der angeordneten strafrechtlichen Sanktionen und vormundschaftlichen Massnahmen, für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit sowie für das Disziplinarwesen im Heim verantwortlich;
- m) erstattet die Jahresberichte und die alle zwei Jahre erscheinenden Jahrbücher zuhanden des Departements Volkswirtschaft und Inneres.

---

<sup>1)</sup> SAR [253.371](#)

<sup>2)</sup> SAR [251.200](#)

<sup>3)</sup> SAR [271.200](#)

**§ 5 Überschrift (geändert), Abs. 1 lit. c und d (geändert)**

**2. Erziehungsleiterin oder Erziehungsleiter**

<sup>1</sup> Die Erziehungsleiterin oder der Erziehungsleiter

- c) bearbeitet Disziplinarfälle und stellt hierfür Anträge bei der Direktorin oder dem Direktor;
- d) wirkt beim Anstellungsverfahren beratend mit, soweit es Personen in ihrem oder seinem Zuständigkeitsbereich betrifft.

**§ 6 Überschrift (geändert), Abs. 1 lit. c (geändert)**

**3. Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter**

<sup>1</sup> Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter

- c) wirkt beim Anstellungsverfahren beratend mit, soweit es Personal in ihrem oder seinem Zuständigkeitsbereich betrifft.

**§ 7 Abs. 1-3 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Leitungskonferenz setzt sich zusammen aus der Direktorin oder dem Direktor, der Erziehungsleiterin oder dem Erziehungsleiter und der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter. Die Direktorin oder der Direktor führt den Vorsitz.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Leitungskonferenz beraten und unterstützen die Direktorin oder den Direktor in Fragen des richtigen Vollzugs der angeordneten strafrechtlichen Sanktionen und vormundschaftlichen Massnahmen, insbesondere in Bezug auf die Ausbildung und den Arbeitseinsatz der Eingewiesenen, sowie in Fragen der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit im Heim.

<sup>3</sup> Bei Bedarf können weitere von der Direktorin oder dem Direktor bestimmte Mitarbeitende mit beratender Stimme an den Sitzungen der Leitungskonferenz teilnehmen.

**§ 10 Abs. 2 lit. b und c (geändert)**

<sup>2</sup> Dem Departement Volkswirtschaft und Inneres obliegen insbesondere:

- b) die Genehmigung der Bestimmung der Stellvertretung der Direktorin oder des Direktors und der Anstellung der Mitglieder der Leitungskonferenz;
- c) der Entscheid über Anträge der Direktorin oder des Direktors betreffend die Aufhebung bestehender oder die Einführung neuer pädagogischer Betreuungsformen, Gewerbe und Ausbildungseinrichtungen;

**§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 lit. b-d (geändert), lit. e (neu), Abs. 2<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>1</sup> Die Disziplinarbefugnis gegenüber Eingewiesenen steht der Direktorin oder dem Direktor zu.

<sup>2</sup> Der Direktorin oder dem Direktor stehen folgende Disziplinarsanktionen zur Verfügung:

- b) Entzug oder Einschränkung von Vergünstigungen;
- c) Bussen für Schüler nach Beendigung des Grundschulunterrichts;
- d) Einschliessung auf dem Zimmer;
- e) leichter und strenger Arrest bis 7 Tage.

<sup>2bis</sup> Die Direktorin oder der Direktor kann die Disziplinarbefugnis in einem Reglement an die Gruppenleiterin oder den Gruppenleiter, die Ausbildungsleiterin oder den Ausbildungsleiter sowie die Erziehungsleiterin oder den Erziehungsleiter delegieren. Von der Delegation ausgenommen ist die Verfügung von Arrest.

**§ 14 Abs. 1-3 (geändert)**

<sup>1</sup> Gegen Sanktionen der Gruppenleiterin oder des Gruppenleiters, der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters sowie der Erziehungsleiterin oder des Erziehungsleiters können die Eingewiesenen innert drei Tagen seit Eröffnung der Disziplinarverfügungen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Direktorin oder dem Direktor erheben.

<sup>2</sup> Gegen Disziplinarverfügungen der Direktorin oder des Direktors können Eingewiesene innert drei Tagen seit Eröffnung der Disziplinarverfügung schriftlich und begründet Beschwerde beim Departement Volkswirtschaft und Inneres erheben. Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde innert drei Tagen dem Heimpersonal übergeben wird.

<sup>3</sup> Bei Gutheissung der Beschwerde kann das Departement Volkswirtschaft und Inneres eine andere Disziplinarsanktion gemäss § 13 Abs. 2 anordnen.

**§ 15 Abs. 1 und 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Gegen Anordnungen und Verfügungen von Angestellten können die Eingewiesenen Beschwerde bei der Direktorin oder dem Direktor erheben.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Direktorin oder des Direktors kann beim Departement Volkswirtschaft und Inneres Beschwerde erhoben werden. Dessen Entscheide können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden.

## **5. Verordnung über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelverordnung) vom 21. Juni 1995 <sup>1)</sup>**

### **§ 4 Abs. 5 (geändert)**

<sup>5</sup> Den Kontrollorganen stehen die Befugnisse gemäss Art. 24 und 30 i.V.m. Art. 50 Abs. 4 LMG zu. Werden Herausgabe, Zutritt oder Einsichtnahme verweigert, so finden die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung <sup>2)</sup> über die Beschlagnahme, die Hausdurchsuchung, die Durchsuchung von Aufzeichnungen, und die körperliche Untersuchung und Eingriffe Anwendung.

## **6. Verordnung über die Leichenschau, die Legalinspektion und die Legalobduktion vom 9. Dezember 1946 <sup>3)</sup>**

### **Ingress (geändert)**

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,  
gestützt auf § 29 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 16. März 2010 <sup>4)</sup>,  
beschliesst:

### **§ 7 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Bemerkt die Leichenschauerin oder der Leichenschauer Anzeichen, die einen gewaltsamen Tod als möglich erscheinen lassen, ist die Todesursache unabgeklärt oder ist die Identität der Leiche unbekannt, so hat sie oder er der Staatsanwaltschaft sofort Mitteilung zu machen. Diese ordnet eine Legalinspektion an.

### **§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)**

<sup>1</sup> An der Legalinspektion haben die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt, die Amtsärztin oder der Amtsarzt, eine Kantonspolizistin oder ein Kantonspolizist sowie eine Protokollführerin oder ein Protokollführer teilzunehmen. Nötigenfalls ist eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gemeindebehörden zuzuziehen.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

---

<sup>1)</sup> SAR [361.111](#)

<sup>2)</sup> SR [312.0](#)

<sup>3)</sup> SAR [371.311](#)

<sup>4)</sup> SAR [251.200](#)

**§ 12 Abs. 1 und 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Wird durch die Legalinspektion der Verdacht eines Verbrechens nicht mit Sicherheit ausgeschlossen oder ist anzunehmen, dass eine bessere Abklärung der Todesursache erreicht werden kann, ordnet die Staatsanwaltschaft von sich aus oder auf Antrag der Amtsärztin oder des Amtsarzts die Legalobduktion an.

<sup>2</sup> Diese ist von der vom Regierungsrat bezeichneten ärztlichen Stelle vorzunehmen und besteht in der Öffnung und Untersuchung des Körpers nach den hierfür geltenden wissenschaftlichen Grundsätzen.

**§ 13 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> In allen Fällen von Legalinspektionen und Legalobduktionen darf die Bestattung der Leiche erst auf Anordnung der Staatsanwaltschaft stattfinden.

**7. Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen  
Tierschutzgesetzgebung vom 7. Juni 1982 <sup>1)</sup>**

**§ 24 Abs. 1 und 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Vollzugsorgane haben den erforderlichen Zutritt zu den Räumen, Einrichtungen, Fahrzeugen, Gegenständen und Tieren (Art. 39 TSchG).

<sup>2</sup> Wird der Zutritt nicht gewährt, finden die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung <sup>2)</sup> über die Hausdurchsuchung Anwendung.

**8. Kantonale Verordnung über die Wehrpflichtersatz-  
abgabe (WPEV-AG) vom 5. Mai 2004 <sup>3)</sup>**

**§ 8 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Ordentliche Strafverfolgungsbehörde im Sinne von Art. 44 Abs. 2 WPEG ist die Staatsanwaltschaft.

---

<sup>1)</sup> SAR [393.111](#)

<sup>2)</sup> SR [312.0](#)

<sup>3)</sup> SAR [511.761](#)

## **9. Verordnung über den Dienst des Polizeikorps (Dienstreglement) vom 11. Oktober 1976 <sup>1)</sup>**

### **Ingress (geändert)**

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,  
gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Grundzüge des  
Personalrechts (Personalgesetz, PersG) vom 16. Mai 2000 <sup>2)</sup>, § 30 Abs. 2  
des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG  
StPO) vom 16. März 2010 <sup>3)</sup> sowie § 10 des Dekrets über die Organisation  
der Kantonspolizei vom 2. Juni 1976 <sup>4)</sup>,  
beschliesst:

### **§ 16b (neu)**

#### **Zwangsmassnahmen**

<sup>1)</sup> Zwangsmassnahmen gemäss § 30 des Einführungsgesetzes zur  
Schweizerischen Strafprozessordnung sind der Polizeikommandantin oder  
dem Polizeikommandanten, den Abteilungschefinnen und Abteilungschefs,  
den Dienstschefinnen und Dienstchefs sowie den Pikett-Unteroffizierinnen  
und -Unteroffizieren vorbehalten.

## **10. Verordnung über die Steuerungsbereiche des Regie- rungsrats (VO Steuerungsbereiche) vom 29. Juni 2005 <sup>5)</sup>**

### **§ 1 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 (geändert), Ziff. 4-8 (geändert), Ziff. 9 (neu)**

<sup>1)</sup> Folgende Stellen werden mit dem Vollzug der Aufgabenbereiche des  
Regierungsrats beauftragt:

- b) das Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI) mit den  
Aufgabenbereichen:
  - 3. «Migration»,
  - 4. «Arbeitsicherheit und arbeitsmarktliche Integration»,
  - 5. «Registerführung und Rechtsaufsicht»,
  - 6. «Gemeindeaufsicht und Finanzausgleich»,
  - 7. «Standortförderung»,
  - 8. «Strafverfolgung»,
  - 9. «Straf- und Massnahmenvollzug»;

---

<sup>1)</sup> SAR [531.111](#)

<sup>2)</sup> SAR [165.100](#)

<sup>3)</sup> SAR [251.200](#)

<sup>4)</sup> AGS Bd. 9 S. 304; aufgehoben (AGS 2006 S. 104)

<sup>5)</sup> SAR [612.111](#)

## Anhänge

1 Anhang (geändert)

### **11. Verordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 7. Dezember 1994 <sup>1)</sup>**

#### **§ 25 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Für die Verfolgung von Steuervergehen (Art. 186 und 187 DBG) sind die kantonalen Strafbehörden zuständig.

### **12. Verordnung über die Gebühren der Bezirksämter vom 19. März 1984 <sup>2)</sup>**

#### **§ 1 Abs. 1 lit. e (aufgehoben)**

<sup>1</sup> Die Bezirksämter erheben folgende Gebühren:

e) *Aufgehoben.*

### **13. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 18. August 1966 <sup>3)</sup>**

#### **§ 15 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Das Strafverfahren richtet sich nach den Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung <sup>4)</sup>.

---

<sup>1)</sup> SAR [621.111](#)

<sup>2)</sup> SAR [661.132](#)

<sup>3)</sup> SAR [961.111](#)

<sup>4)</sup> SR [312.0](#)

## **14. Verordnung über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes (Strassenverkehrsverordnung, SVV) vom 12. November 1984 <sup>1)</sup>**

### **§ 7 Abs. 2 lit. a (geändert)**

<sup>2)</sup> Das Departement Volkswirtschaft und Inneres kann, sofern die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen gegeben sind, den Gemeinderat ermächtigen,

- a) die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen nach ARV 1 und ARV 2 selber zu kontrollieren. Werden Mängel festgestellt, erstattet die Gemeindebehörde Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft;

## **15. Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren (Ordnungsbussenverfahrenverordnung, OBVV) vom 14. November 2007 <sup>2)</sup>**

### **Ingress (geändert)**

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 38 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 16. März 2010 <sup>3)</sup>,

beschliesst:

### **§ 9 Abs. 3 (aufgehoben)**

<sup>3)</sup> *Aufgehoben.*

## **II.**

Die Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über die verdeckte Ermittlung (EV BVE) vom 24. November 2004 <sup>4)</sup> wird aufgehoben.

---

<sup>1)</sup> SAR [991.111](#)

<sup>2)</sup> SAR [991.512](#)

<sup>3)</sup> SAR [251.200](#)

<sup>4)</sup> SAR [251.113](#)

### **III.**

Die Änderungen unter Ziff. I. sowie die Aufhebung unter Ziff. II. sind in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

Aarau, 23. Juni 2010

Regierungsrat Aargau

Landammann  
BEYELER

Staatsschreiber  
DR. GRÜNENFELDER

**Anhang** <sup>1)</sup> (Stand 1. Januar 2011)

Dieser Anhang wird durch Verweisung publiziert. Er kann beim Departement Finanzen und Ressourcen oder bei der Staatskanzlei eingesehen beziehungsweise bezogen werden.

---

<sup>1)</sup> Anhang zur Verordnung über die Steuerbereiche des Regierungsrats (VO Steuerbereiche) vom 29. Juni 2005 (SAR [612.111](#))